

Nro.

12 Janua 1805

4.

Kr. 10



Samstag den 12. Januar 1805.

(Joseph Georg Traßler.)

K r a k a u .

Mittwochs den 9. Jänner d. J. versancktete Herr Mathias Knotz, bürgerlicher Weinhändler und Gastgeber althier, bei Eröffnung seines neuen Gasthauses in der Johannesgasse, zum König von Ungarn genannt, ein Fest, dessen Zweck gewißlich seinem Herzen Ehre macht, und ihm die Liebe seiner Mitbürger zugiebt. Zu diesem Ende gab er des Mittags eine Tafel von 180 Gedecken, wozu der hohe Adel, das idbl. k. k. General-Militärkommando, die Beamten der annoch hier sich befindlichen k. k. Länderstellen und andere Honoratioren eingeladen waren.

Abends war Ball in seinem sehr prächtig und geschmackvoll neu erbauten und eingerichteten Saale, welchen er auch sammt dem ganzen Gebäude transparent illuminierte, und mit vier Inschriften versehе, welche also lauteten:

Dieser Tag soll dem Erbarmen
Freudenvoll gewidmet seyn,
Und der Dank von allen Armen
Stimme in den Jubel ein.

Erfüllt ihr Gäste gern des Wirthes Hosen
Besonders heut, wo er für Arme spricht,
Er finde Hand und Herzen heut fröhlich offen,
Und zu dem Tanz geselle sich die Pflicht.

15.

Noch

Noch frisch geflochten hängt der muntere
Kranz herauß,
Es loh't nicht umsonst die Sorgen weg-
zuscherzen;

Schlimm ist die neue Zeit,
Doch finde dieses Haus
Bei altem guten Wein
Die alten frohen Herzen.

Zur Steuer für der Menschheit Leiden
Ist heute der Versuch geweiht;
Gefühl und Söhner mögen es entscheiden,
Ob so ein Unternehmen auch gedeih't.

Jede eintretende Person zu diesem
Balle zahlte 1 fl. rhn. und diese Ein-
nahme überließ er gänzlich zum Besten
der Mitleidenden in den Militär- und
Zivilspitälern, ohne von seinen Kosten
etwas abzuziehen, auch verspricht er,
drei Jahre hinter einander einen Som-
mer- und Winterball zu diesem edlen
Behuse zu geben.

Es sind daher unter Aufsicht des
k. k. Herrn Polizeikommissärs von Is-
benji und Magistratsraths Herrn Hala
in allem 595 fl. rhn. 46 kr. eingez-
gangen, welche bis auf hohe Besätz-
tigung von der k. k. Landesstelle bei
dem k. k. Polizeikommissariat in Aufz-
bewahrung genommen worden sind.

Livorno vom 7. December.

Die hiesige Sanitäts-Commission
hat folgende Proclamation erlassen:

„Mit Unwillen und Erstaunen be-
merkt man die falschen Gerüchte, die
von hiesigen übergesinnten Einwohnern
unter dem Volk zu einer Zeit verbreis-

tet werden, wo eben Dank sey es
der Vorschung und den genommenen
Maahregeln, nächstens das Ende der
Krankheit, von welcher wir heimges-
sucht worden sind, zu erwarten ist.
Livornesi! Es giebt unter euch Feinde
ihres eigenen Vaterlandes, die euch
irre führen und Misstrauen verbreiten.
Die Gesundheits-Commission giebt täg-
lich genaue Register von der Zahl und
den Namen der Kranken, der Genes-
senden und der Sterbenden heraus,
damit ihr selbst über die Abnahme der
Krankheit urtheilen möget. Durch
ihre getroffenen Maahalten beschränkt
sich gegenwärtig die Wahl der Kran-
ken nur auf 42 und die der Genesend-
en auf 30; gestern starb kein Mensch
am Fieber; kein neuer Kroner zeigte
sich; täglich kehrten aus dem Lazareth
Reconvalescenten in den Schoß ihrer
Familien zurück, welche die genossene
Pflege und Wartung anstreben. Wor-
um erblicktet man aber dennoch Unheil,
die nicht existiren? Warum zeigt man
Misstrauen gegen erhaltene Wohlthaten?
Wenn ihr selbst gegen euer eigenes
Interesse blind seyd, wenn ihr
der Vorschung nicht für die glücklichen
Resultate unserer genommenen Maah-
regeln dankt, wie könnt ihr das so
unkthige Zutrauen der Ausländer wiss-
der erlangen?

Livornesi! Diejenigen Personen,
welche euch irre führen, sind der Re-
gierung bekannt, und diese wird sie
zu bestrafen wissen.

Livorno den 1sten Dezember 1804,

Alessandro Spighi.

Ins

Intelligenzblatt zu Nro 4.

Avertissemente.

Kundmachung.

Um die hiesigen Kriminalsträflinge eines gesunden und nahrhaften Brodes zu versichern, wird es notwendig die Brodlieferung für das Krakauer Strafgericht für ein ganzes Jahr in Kontrakt zu geben, auf diesen Kontrakt im Wege der öffentlichen Versteigerung mit Demjekken, welcher die annehmbarsten Bedingnisse macht, Salvo ratifications einer hohen Landesselle, anzustossen. Es wird daher diese Versteigerung am 23ten Januar 1805 Früh um 9 Uhr bei diesem k. Kreisamte abgehalten werden, wobei das Prätium mit 4 kr. pr. Laib von 2 1/2 Pfund angenommen, und von solchen abwärts ligitirt werden wird. Diejenigen, welche daher Lust diese Brodlieferung für das hiesige Kriminal, deren Bedarf täglich im Durchschnitt in 300 Laiben besteht, zu contrahiren, haben sich hieranths am bestimmten Tage zur erwähnten Stunde einzufinden, sich unter einem mit irgend einer baaren, fidejusforischen oder wenigstens in einer Hafnung in Solidum bestehenden Kau-

tion auszuweisen, wo denselben so dann die näheren Litzitations-Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Vom k. k. krakauer Kreisamte den 15ten Dezember 1804.

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit öffentlich kund gemacht: es werde am 11ten Hornung 1805 um 3 Uhr Nachmittags am hierortigen Rathause in der Brüdergasse eine Litzitation wegen Uis bernahme der beim eintretenden Thaus wetter vorzunehmenden Außeisung und Hinausschaffung aus der Stadt des durch den ganzen Winter sich auf den Pläzen und Gassen aufgehäuften Schnees, Eises, und allen Unraths im nachstehenden S abgehalten werden.

1tens Muß diese Außeisung und Hinausschaffung des Schnees, Eises und Unraths in der ganzen Stadt Krakau und auf der Hauptstraße vom großzker Thor bis zum kastimirer Rathaus vorgenommen werden.

2tens Ist der Fiskalpreis der Uis bernahme dieser Arbeit der diesfalls im Jahre 1802, wo man diese Arbeit vom Amte aus besorgte, ausgelegte Betrag von 877 fl. rhn. 56 kr.

3tens Haben die ligitiren Wollenden vor der Litzitation ein Neugeld von 438 fl. rhn. 58 kr. im baaren zu erlegen, welches jenen, die dieses Ges-

Schöss-

schäft nicht übernehmen werden, gleich nach der Lizitation zurückgestellt werden wird, das Neugeld des Übernehmers aber wird als Caution rückbehalten werden.

4tens Wird jener Lizant der Übernehmer dieser Reinigung bleiben, welcher sich nach dem Fiskalpreise um den mindesten Betrag dazu anbietet.

5tens Da man die Zeit des einfallsenden Thauwetters im Voraus nicht bestimmen kann, so behält man sich vor, den diesfälligen Übernehmer selbst die Zeit der vorzunehmenden Reinigung nach hier amtlichen Dafürthalten zu bestimmen, und selber wird verbunden seyn, binnen 12 Stunden nach der ihm diesfalls angezeigten Nothwendigkeit an die Reinigung wirksam Hand zu legen.

6tens Ist diese Reinigung zuerst in der Grodzker-, dann Florianer-, Schläkauer-, Schuster- und Theatergasse, endlich auf dem Hauptplatze, und sofort in den übrigen Gassen, und der Hauptstraße in Kasimir vorzunehmen, man behält sich eben noch immer vor, bei eintretender Nothwendigkeit diese Ordnung zu verändern, und dem Übernehmer durch das städtische Bauamt die zu reinigenden Gassen und Plätze anzusegnen.

7tens Verbindet man sich, dem Übernehmer zu dieser Reinigung die mögliche Anzahl Arrestanten gegen den von ihm für jeden täglich pr. 4 kr. abzureichenden Lohn zu stellen, und da diese Reinigung zu jener Zeit, wo keine Feldarbeiten sind, und daher so

viel Arbeiter, als man nur haben will, leicht zu bekommen sind, vorgenommen wird, so soll

8tens der Übernehmer verpflichtet seyn, die Grodzker gasse binnen 4 Tagen, so wie auch die Florianer- und Schläkauer gasse zusammen eben binnen 4 Tagen, und sofort gleich große Strecken in gleichen Zeitfristen von allem Schnee, Eis und Unrat zu reinigen, und diesen Schnee, Eis und Unrat an die in der gedruckten Verordnung vom 2ten Hornung 1803 angezeigten Plätze aus der Stadt zu schaffen.

9tens Gehet dem Übernehmer eine große Entlastung dadurch zu, daß die Eigenthümer jener in der Stadt Krakau, Stradom und in Kasimir befindlichen Häuser, die mit einem Hofe versehen sind, den Schnee von ihren Dächen nicht auf die Gasse, sondern in den Hof zu werfen, und aus dem Hof mit ihren eigenen Kosten aus der Stadt zu führen verbunden sind, so wie auch überhaupt

10tens kein Hauseigenthümer Schnee, Eis oder Unrat auf die Gasse schützen, sondern vor die Stadt an die bereits unter dem 2ten Februar 1803 wiederholt angewiesene Plätze hinausschaffen lassen muß; auch sind

11tens alle Hauseigenthümer zu Folge der nämlichen Verordnung verbunden, das Eis von ihren Häusern auf der Gasse bis zu den Minnsälen oder so weit selben vom Amte aus die Strecken angewiesen werden, auszuheben und zusammenhaufen zu lassen,

12tens

12tens Wird zur Vermeidung aller willkürlichen Auslegung festgesetzt, daß dem Uibernehmer von dem ersten eingeschaffenen Thauwetter, oder vielmehr von dem ihm das erstmal angeudeuteter Nothwendigkeit der Reinigung anzufangen, schon hinsürohin durch die ganze Thauzeit die ganze Stadt Krakau, und die Hauptstraße vom grodzker Thor bis zum kasimirer Rathaus von allem Schnee, Eis und Unrat rein zu halten, verbunden seyn, und es lediglich und einzlig von dem hierortigen Willen abhangen werde, selben bei allenfältig eintretenden Umständen, als z. B. wenn es wieder zu gefrieren anfangen sollte, die Reinigung durch einige Zeit auszuschen zu erlauben, und sollte

13tens der Uibernehmer dieser seiner Pflicht nicht genau nachkommen, so wird diese Reinigung von Amts wegen auf des Uibernehmers Unkosten vorgenommen, und wird derselbe also gleich im politischen Wege wegen Herg einbringung des mehr ausgelegten Vertrages exquirit werden.

14tens Ent sagen beide Partheien in Bezug auf dieses Geschäft feierlichst dem Rechtswege, und unterzichen sich ganz und einzlig den Entscheidungen der politischen Stellen.

15tens Wird dem Uibernehmer nach bewirkter Reinigung der Grodzker-, Glos rianer-, Schakauer-, Schuster- und Theatergasse eine Hälfte des Vertrages, um welchen selber diese Reinigung erscheinen wird, und nachdem dieses Reinigungs geschäft ganz vollzogen und

aufgehört haben wird, die andere Hälfte dieses Vertrages aus der Stattkasse bezahlet werden.

16tens Wird der Uibernehmer gleich nach sein erseits gefertigten Lizitations protokolle zu diesem Kontrakte verbunden seyn, von Seite des Magistrats aber tritt erst dann seine diesfällige Verbindlichkeit ein, wenn der Lizitations akt von Einer hohen k. k. Landesstelle bestätigt worden seyn wird, und sollte daher

17tens der als Uibernehmer gebildete nach geschlossenem Lizitationsakte von dieser Uibernahme abstehen, so würde auf seine Gefahr und Unkosten eine neue Lizitation ausgeschrieben werden.

Gollmayer.

Rongstein.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 18. Dezember 1804.

Kawski.

Kundmachung.

Vom Magistrat der königl. galizischen Hauptstadt Lemberg wird anmit bekannt gemacht; daß auf den 28ten Hornung 1805 Vormittag um 10 Uhr in der Kanzlei des hiesigen städtischen Wirthschafts-Amtes die Stadtbeleuchtung, bei welcher 753 Laternen zu unterhalten sind, auf 9 1/2 Jahr, nämlich vom 1ten Mai 1805 bis Ende Oktober 1814 an den Mindests verlangenden verpachtet werden wird. Das Prädium Sisei für 1 Jahr ist auf 9464 fl. 51 558 kr. bestimmt.

Die

Die mit dieser Verpachtung verbundenen Bedingungen sind folgende.

I tens Werden von denen 753 Stück Laternen 12 Stück blos in denen Monaten Juni, Juli, August und September in der Gegend des Jesuitens Gartens unterhalten, die übrigen 741 Stück hingegen müssen durch das ganze Jahr mit Ausnahme der Mondscheinmärkte, und wenn sich eine trübe Witterung einstellen sollte, auch an diesen, sowohl in der Stadt als in denen Vorstädten aufgezündet werden.

2 tens Ist jeder Lizant verbunden ein Badum oder Neugeld von 1000 fl. zu haaren zu erlegen, ohne welchen kein Anboth geleistet werden kann, welches in der königl. Stadtkasse aufbewahret, und zugleich als eine Kauzion für die 10jährige Pachtzeit angesehen wird, jedoch steht es den Kontrahenten frei, eine diesen Betrag angemessene und annehmbare fidejussiorische Kauzion beizubringen.

3 tens Wird dem Pächter zur Pflicht gemacht, die Beleuchtung sowohl in der Stadt als in denen Vorstädten bis 1 Uhr nach Mitternacht, während der Kontraktszeit hingegen, nämlich vom 16. Januar bis Ende Februar jeden Jahrs die ganze Nacht, und zwar bis zum Tage Abbruchs zu unterhalten, worauf bereits in den Fühlungs-Ausweis, welcher dem Pächter zu seiner Reichsnur hinaus gegeben werden wird, der Gedacht genommen worden ist, damit über auch zugleich in Ansichtung des Aufzündens der Laternen die bisherige Gleichförmigkeit

beibehalten wird, so wird demselben zu diesem Ende ein nämlicher Ausweis mitgetheilt werden.

4 tens Ist Kontrahent verbunden daß bei Anfang seiner Pachtzeit in Dorrath befindliche Leinöhl, dann die Wachsslichter zum Aufzünden, und Unschlittslichter in den Handlaternen nach dem Ankaußpreis, die übrigen in den Oehlkeller und Fußzimmer befindlichen was immer Namen habenden Requisiten, mit Ausnahme der Laternen Zünds und Schmoloschinen aber nach den Schätzungs-wertb gegen gleich baarer Bezahlung von der Stadt abzunehmen. Sollte

5 tens Während der Pachtzeit in der Stadt oder denen Vorstädten eine Vermehrung der Beleuchtungs-Laternen einzutreten, so wird die Vergütung für das dazu erforderliche Oehl undbaumwollene Dachten, nach den zu der nämlichen Zeit bestehenden allgemeinen Leinöhl- und Baumwoll-Preis bemessen, und den jährlichen Pachtquantum zuschlagen werden; und da:

6 tens Jeder von den 22 Laternenzündern alle 3 Jahre einen Schafspelz erhält, von welchen die Gebühr mit den Januar 1807 und 1810 wiederum eintritt, so wird zu der Zeit dem Beleuchtungs-Pächter zu den Pacht-Quantum, um welches er die Beleuchtung übernimmt, für einen verlei Pelz 7 fl. rbn. mithin für 22 Pelze ein Beitrag von 154 fl. zugelegt werden.

7 tens Auf den Fall, daß während der Kontraktszeit eine neue Anschaffung der Laternen, Zünd, Seize, Löscha-maschinen und andern Requisiten eins-

treten kann, wird dem Pächter zu diesen Behuf ein Pauschquantum von 90 fl. jährlich bemessen, und in vierteljährigen Raten gegen deme verabfolgt werden, daß er verbunden bleibt, den fundus instructus der Beleuchtung immer in denjenigen Zustand zu erhalten, in welchem ihm solcher übergeben worden, und so oft bei denen Untersuchungen des königl. Stadtmagistrats eine Schadhaftigkeit oder Abgang besprochen werden sollte, denselben immer längstens binnen 14 Tagen von der dem Pächter darüber gemachten Aussstellung um so gewisser zu ersezgen, und das Schadhoste vollkommen herstellen zu lassen, als er sich nach den fruchtbaren Verlauf dieser Frist gefallen lassen muß, daß diese Anschaffung aus der Stadtkasse von Seiten des königl. Stadtmagistrats ohne weiters besitzt, und die Auslagen ihm von der nächsten Pachtshillings-Rate abgezogen werden.

9tens Macht die Stadt sich verbindlich, daß dem Pächter der Pachtshilling in vierteljährigen Raten nach Ausgang eines jeden Quartals, in sofern nicht dem Pächter Kraft des 9ten Punktes Ersäze obliegen, baar und vollständig bei der königl. Stadtkasse angewiesen, und erfolgt werden wird.

9tens Ist derselbe verpflichtet, nach Ausgang seiner Pachtzeit sämtliche Glocken- und Scheiben-Laternen, dann die eisernen Wand- un Saulen-Stühlen in den nämlichen guten Stand, der Stadt wiederum zu übergeben, in wel-

hem sie von ihm übernommen werden.

10tens Hat der Pächter in allen aus diesen Lieferungs-Vertrag entstehenden Verhandlungen mit Verzichtkeistung auf alle rechtliche Wohlthaten blos allzu der politischen Magist. Erkenntniß, und der politischen Exekuzien sich zu unterwerfen, so wie er auch überhaupt für die richtige Zuhaltung aller vorstehenden Verbindlichkeiten auf den Fall, wenn seine Kauzion nicht hinreichend wäre, mit seinem ganzen beweg- und unbeweglichen Vermögen haften muß.

11tens Hat sich derselbe wegen Unterhaltung einer guten Beleuchtung der Oberaufsicht des königl. Stadtmagistrats dann der Aufsicht und Kontrolle des von selben dazu bestimmt werden den Individuum zu unterziehen, und sich in allen vorkommenden stittigen Fällen an selbes zu wenden, welches bei wichtigeren Gegenständen die Anzeige an den königl. Stadtmagistrat erstattet wird.

12tens Kann dem Kontrahenten während der Pachtzeit unter keinen Vorwand eine Erhöhung der nachstehend aufgeföhrten Rathegorien zugestanden werden.

Die verschiedenen Erfordernisse für diese Beleuchtung werden jährlich nach ihren Rathegorien nachstehendermaßen vergütet, nämlich:

Für 24345 Pfund 1 1/2 Roth Oehl	5830 fl. 38 3/4 kr.
— die Wachslichter zum Aufzünden	89 — 28 —
— die Unschlittlichter in die Handlaternen re. .	81 — 17 5/5 —
	Für

Gür Baumwollgarn auf Dichte	
	115 fl. 7 4/8 kr.
— Die Beleuchtung der 4 Wochts-	
stuben	72 — — —
— Mietzinsen und Beheizung der	
Wochtsstuben und Füllzimmer.	
	339 — — —
— Hadersezen zum Laternpuhen.	
	28 — 22 1/2 —
— Reparatur der Latern und sonstige	
wie immer Namen habende Requisi-	
siten	275 — — —
— Besoldungen fürs Beleuchtungs-	
Personale	2292 — — —
— Stiefeln, Kütteln und Schürzeln	
für 22 Anzünder und 2 Füller	
	141 — 58 —
— Holz zum Auskochen der Hader-	
sezen, Lampen re. 50 — — —	
— unvorgegebene Hölle 50 — — —	
Summa	9464 fl. 51 5/8 kr.

Es haben sich daher osle jene, welche diese Pachtung zu erhalten wünschen, zu welcher jedoch kein Zude zugelassen wird, an den obbesagten Tag

bei ders diesjährigen Auktion einzufinden, und sich mit einem baaren Neugeld pr. 1000 fl. zu versehen, welches sodann derjenige, der die Beleuchtungspachtung erstehtet, als Bürgschaft zu erlegen haben wird.

Lemberg den 30. November 1804.

Angekommene Freunde in Krakau.

Am 25. Dezember.

Der Herr Anton von Vibranowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 166, kommt vom Lande.

Der Herr Franz von Viktor mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 405, kommt vom Lande.

Am 26. Dezember.

Der Herr Graf von Rzewuski mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504, kommt von Wien.

Der Herr Johann Kanti von Terlecki mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nr. 42, kommt vom Lande.

Der k. k. Gubernialrat Herr Graf Christian von Wurmser mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504, kommt von Tarnow.

Krakauer Marktpreise

vom 7. Janer 1804.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Körz Weizen zu	11	30	10	30	9	30	—	—
— — — Korn —	9	30	9	—	8	30	—	—
— — — Gersten —	5	30	5	—	4	45	—	—
— — — Haber —	3	15	3	—	—	—	—	—
— — — Hirse —	12	—	11	—	10	—	—	—
— — — Erbsen —	7	—	6	30	6	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Trässler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.